

Merkblatt

Forschungsgruppen



I Programminformationen

1 Ziel

Die Förderung einer Forschungsgruppe ermöglicht eine mittelfristig angelegte enge Zusammenarbeit von herausragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an einer besonderen Forschungsaufgabe, mit dem Ziel, Ergebnisse zu erreichen, die über die Einzelprojektförderung deutlich hinausgehen. Eine Forschungsgruppe hat typischerweise eine einstellige Anzahl von Teilprojekten, in denen koordiniert an der übergeordneten Forschungsaufgabe gearbeitet wird. Die Mehrzahl der wissenschaftlichen Projekte soll an Hochschulen angesiedelt sein.

2 Antragstellung

2.1 Antragsberechtigung

Der Antrag auf eine Forschungsgruppe wird gemeinsam von mehreren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gestellt und von der Sprecherin bzw. dem Sprecher eingereicht. Voraussetzung ist, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in einer Hochschule oder in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder an einer deutschen Forschungseinrichtung im Ausland tätig sind und ihre wissenschaftliche Ausbildung - in der Regel mit der Promotion - abgeschlossen haben. Eine fachspezifisch angemessene Beteiligung von Wissenschaftlerinnen ist anzustreben.

Es ist ferner eine Mitwirkung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus einem ausländischen Wissenschaftssystem möglich, wenn ihr Projekt für die Forschungsgruppe insgesamt einen Mehrwert darstellt. Dies ist in der Antragsskizze und im Antrag besonders zu erläutern.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an einer Einrichtung arbeiten, die nicht gemeinnützig ist, oder die die sofortige Veröffentlichung der Ergebnisse in allgemein zugänglicher Form nicht gestattet, können keine Anträge stellen.

2.2 Form und Frist

Die Beantragung einer Forschungsgruppe setzt voraus, dass zunächst eine Antragskizze eingereicht wurde. Auf der Grundlage der Skizze gibt die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) eine Empfehlung zur Einrichtung eines vollständigen Antrages ab.

Die Skizze und der vollständige Antrag können grundsätzlich jederzeit eingereicht werden. Einzelheiten für die gesamte Forschungsgruppe finden sich im Leitfaden für die Antragstellung von Einrichtungs- und Fortsetzungsanträgen für Forschungsgruppen.

www.dfg.de/formulare/54_03/

Die Beantragung der einzelnen Teilprojekte erfolgt nach dem Leitfaden für die Projektförderung.

www.dfg.de/formulare/54_01/

3 Dauer

Für Skizzen und Anträge, die vor dem Stichtag 01. Oktober 2018 eingegangen sind, und für Anträge, die auf Skizzen basieren, die vor dem 01. Oktober 2018 eingegangen sind, gilt:

Die Gesamtförderdauer beträgt grundsätzlich sechs Jahre, in Ausnahmefällen acht Jahre. Die erste Förderperiode beträgt üblicherweise drei Jahre. Über eine Weiterförderung wird auf Grund von Fortsetzungsanträgen entschieden.

Für Skizzen und Anträge, die auf Skizzen basieren, die ab dem 01. Oktober 2018 eingehen, gilt:

Die Gesamtförderdauer beträgt grundsätzlich acht Jahre. Die erste Förderperiode beträgt üblicherweise vier Jahre. Über eine Weiterförderung wird aufgrund von Fortsetzungsanträgen entschieden.

4 Beteiligte

Die Forschungsgruppe besteht aus den Leiterinnen und Leitern der Teilprojekte. Eine Teilprojektleiterin bzw. ein Teilprojektleiter übernimmt die Rolle der Sprecherin bzw. des Sprechers und erklärt sich bereit, die Vorbereitung des Antrags zu koordinieren. Sie oder er vertritt die Forschungsgruppe gegenüber der DFG und nach außen. Ihr oder ihm obliegt auch die Berichtspflicht an die DFG. Sie oder er soll im Hauptamt Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer in einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) in Deutschland sein.

An die Sprecherin bzw. den Sprecher der Forschungsgruppe werden besondere Anforderungen hinsichtlich fachlicher Ausgewiesenheit, Erfahrung in der Projektleitung auch

Drittmittel geförderter Projekte sowie Integrations- und Leitungskompetenz gestellt. Diese Kriterien werden üblicherweise im Rahmen der Begutachtung geprüft.

Der Sprecherin bzw. dem Sprecher obliegt die Verwaltung der im zentralen Projekt beantragten Mittel, insbesondere der Koordinationsmittel.

II Beantragbare Module

Im Rahmen der Forschungsgruppe können von der Teilprojektleiterin bzw. vom Teilprojektleiter zur Erreichung des Programmziels folgende Module beantragt werden. Einzelheiten regeln die Ausführungen zu den entsprechenden Modulen.

1 Basismodul

Mit dem Basismodul werden Ihnen die projektspezifischen Sach- und Personalmittel sowie die Investitionen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung des Forschungsprojektes notwendig sind.

www.dfg.de/formulare/52_01

2 Eigene Stelle

Wenn Sie im Rahmen des Forschungsprojektes für sich selbst eine Stelle als Projektleiterin bzw. Projektleiter beantragen wollen, kann Ihnen diese im Rahmen dieses Moduls zur Verfügung gestellt werden.

www.dfg.de/formulare/52_02

3 Vertretung

Wenn es für die Durchführung des beantragten Forschungsprojektes notwendig ist, dass Sie sich von Lehr- oder Verwaltungsaufgaben entbinden lassen, können Sie Mittel für eine Vertretung beantragen, die diese Aufgaben übernimmt.

www.dfg.de/formulare/52_03

Folgende Module können sowohl von der Teilprojektleiterin oder dem Teilprojektleiter für die einzelnen Forschungsprojekte gemeinsam mit den o.g. Modulen als auch von der Sprecherin oder vom Sprecher im Rahmen des Koordinationsantrags für die gesamte Forschungsgruppe beantragt werden:

4 Mittel für eine Professur

Zur Unterstützung der Forschungsgruppe kann an einem der an der Forschungsgruppe beteiligten Orte eine von der DFG vor- bzw. mitfinanzierte Professur eingerichtet werden. Voraussetzung ist, dass hierdurch eine vorzeitige Neuberufung oder die Umsetzung einer Strukturmaßnahme ermöglicht wird.

www.dfg.de/formulare/52_10

5 Rotationsstellen

Sollen im Rahmen des Forschungsprojekts Ärztinnen und Ärzte wissenschaftliche Aufgaben übernehmen, so können Mittel für Personal beantragt werden, das deren Aufgabe in der Krankenversorgung übernimmt.

www.dfg.de/formulare/52_04/

6 Projektspezifische Workshops

Wenn Sie im Rahmen der Teilprojekte bzw. im Rahmen der gesamten Forschungsgruppe Workshops durchführen wollen, können Ihnen hierzu die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

www.dfg.de/formulare/52_06/

7 Mercator-Fellows

Dieses Modul ermöglicht Ihnen einen intensiven und langfristigen Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland. Dabei sind die Fellows teilweise vor Ort, stehen aber auch über die Dauer ihres Aufenthaltes hinaus mit der Forschungsgruppe in Kontakt.

www.dfg.de/formulare/52_05/

8 Öffentlichkeitsarbeit

Um Ihre Arbeit der Nicht-Fachöffentlichkeit vorzustellen, können Sie entsprechende Mittel für Öffentlichkeitsarbeit beantragen.

www.dfg.de/formulare/52_07/

Ausschließlich von der Sprecherin bzw. vom Sprecher der Forschungsgruppe können im Rahmen des Koordinationsantrags für die gesamte Forschungsgruppe beantragt werden:

9 Koordinierung

Um die Arbeiten im Verbund zu koordinieren, kann die Sprecherin/der Sprecher die dazu notwendigen Mittel beantragen.

www.dfg.de/formulare/52_12/

10 Verbundmittel

Mit diesem Modul werden Mittel bereitgestellt, die dem gesamten Verbund zur Verfügung stehen.

www.dfg.de/formulare/52_13/

11 Anschubförderung

Mit diesem Modul können Forschungsverbände vielversprechenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern den Weg zu eigenständigen Forschungsprojekten bereiten.

www.dfg.de/formulare/52_11/

12 Chancengleichheitsmaßnahmen in Forschungsverbänden

Dieses Modul ermöglicht es Forschungsverbänden, gezielte Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft zu ergreifen.

www.dfg.de/formulare/52_14/

Hierzu können 15.000,- Euro pro Jahr beantragt werden.

III Besonderheiten

1 Projekte im Ausland

Die Kooperation mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Ausland ist in der Forschungsgruppe problemlos möglich. Hierzu können beispielsweise die Sachmittel

aus dem Basismodul (Reisemittel und Mittel für Gäste) als auch das Fellow-Modul benutzt werden.

Eine Einbeziehung von Teilprojekten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Österreich, Luxemburg und der Schweiz ist aufgrund besonderer Abkommen möglich. Dabei sind diese grundsätzlich von den jeweils beteiligten Partnerorganisationen zu finanzieren.

Eine Finanzierung von Teilprojekten in anderen Ländern ist möglich, wenn diese für die gesamte Forschungsgruppe einen Mehrwert versprechen und den gleichen hohen wissenschaftlichen Standards genügen wie die inländischen.

2 Einbindung von Emmy Noether-Nachwuchsgruppen

Forschungsgruppen können themenverwandte Emmy Noether-Nachwuchsgruppen assoziieren. In diesem Fall ist in dem Forschungsgruppenantrag und in dem Emmy Noether-Antrag wechselseitig Bezug zu nehmen. Die Entscheidung über beide Anträge erfolgt unabhängig voneinander. Werden sowohl die Forschungsgruppe als auch die Emmy Noether-Nachwuchsgruppe eingerichtet, so nimmt die Nachwuchsgruppenleiterin bzw. der Nachwuchsgruppenleiter an gemeinsamen Veranstaltungen der Forschungsgruppe teil. Die Assoziierung kann auch nachträglich auf Grund einer Entscheidung der Sprecherin oder des Sprechers erfolgen.

3 Rolle der beteiligten Institutionen

Bei der Finanzierung sollen die Kosten so verteilt werden, dass die Grundausstattung - insbesondere die räumliche Unterbringung, die Einrichtung und die Betriebskosten - von den Unterhaltsträgern gestellt wird. Bei Forschungsgruppen, die einen örtlichen Schwerpunkt haben, soll durch den Umfang und die Art der Grundausstattung auch die Wertschätzung der Gruppe durch die Trägerinstitution(en) zum Ausdruck kommen.

4 Transferprojekte

Transferprojekte sind Vorhaben, in denen eine direkte Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern aus der Industrie angestrebt wird. Ziel ist es, die Grundlagenforschung an den Universitäten enger mit der Industrieforschung zu verknüpfen. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- nachgewiesener, gegenseitiger Nutzen, kein Wissenstransfer in nur eine Richtung;
- im Hochschulprojekt muss weiterhin die Grundlagenforschung im Mittelpunkt stehen, d.h. es gelten die üblichen Begutachungskriterien;
- der Industriepartner legt seinen Anteil ebenfalls in Form eines Antrages dar, der von der Gutachtengruppe mit begutachtet wird.

Der Industriepartner trägt den finanziellen Aufwand seines Beitrages selber; über wirtschaftliche Erträge wird vorher eine Vereinbarung getroffen, die den Hochschulpartner nicht benachteiligen darf. Die aus dem Vorhaben hervorgegangenen Ergebnisse müssen in angemessener Weise veröffentlicht werden; eine Vereinbarung über eine zeitliche Zurückstellung kann getroffen werden.

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung der Skizze und des Antrags verpflichten Sie sich,

1. die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.¹

Zu den allgemeinen Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, Resultate zu dokumentieren, alle Ergebnisse konsequent anzuzweifeln sowie die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;

¹ Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und in den „Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V.“ (DFG-Vordruck 2.00).

- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter oder Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerinnen bzw. Empfänger,

2. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
3. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V Veröffentlichung von Antragstellenden- und Projektdaten

Die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Daten werden von der DFG elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn
Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



Mit der Einreichung des Antrags erklären Sie sich damit einverstanden, dass im Falle einer Bewilligung personen- und institutionsspezifische Adress- und Kommunikationsdaten zur Person (Name, Institution und Ort, Telefon, Fax, E-Mail, WWW-Homepage) sowie inhaltserschließende Angaben (z.B. Thema, Zusammenfassung, Schlagwörter, fachliche Zuordnung, DFG-Verfahren, Förderzeitraum, Auslandsbezug) in dem Informationssystem GEPRIS

gepris.dfg.de

veröffentlicht werden sowie in anderen in Zusammenarbeit mit der DFG erstellten, nicht kommerziellen Publikationen und Datenbanken veröffentlicht werden können.

Die Einwilligung zur Veröffentlichung kann – auch teilweise – jederzeit widerrufen werden, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt. Der Widerruf kann gegenüber der fachzuständigen Ansprechperson in der DFG-Geschäftsstelle, vorzugsweise in elektronischer Form, erfolgen.